

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 18

19. Februar

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Benutzung von Militärsägen durch Zivilpersonen.
Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 16. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Allen Zivilpersonen wird die Benutzung von Militärsägen verboten, sofern sie sich nicht im Besitz eines von höchsten Militärbehörden oder von Linienkommandanturen ausgestellten schriftlichen Geleitscheines befinden.

Zwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die sonst bestehenden Gezeuge keine schärferen Strafe bestimmen.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 8. I. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 16. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse.

Vom 8. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Nachprodukte der Zuckerfabrikation dürfen auf Verbrauchs- zucker nicht verarbeitet werden.

Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzucker werden.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Debrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: das Ausmahlen des im Eigentum der Mühlen stehenden Getreides.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung, wonach zunächst der Übergang des Eigentums der im Kreis befindlichen Vorräte an Roggennmehl an den Kommunalverband angeordnet worden ist, werden die im Kreise ansässigen Müller hiermit aufgefordert, den zwar noch in ihrem Eigentum befindlichen, jedoch seit 1. Februar 1. J. S. beschlagnahmten Roggen entsprechend der Vorschrift in § 4 Absatz 4 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 in der Fassung vom 6. Februar 1915 als bald auszumahlen. Die hierauf ausgemahnten und unter keinen Umständen mit anderen Mehlsorten zu vermischenden Quantitäten an Roggennmehl gelten als für den Kreis beschlagnahmt und sind uns jeweils sofort anzugeben. Es wird alsdann durch unseren Kommissionär der freiändige Erwerb des Mehls zu angemessenen Preisen verboten. Wir unterstellen, daß bei einem derartigen Vorgehen die Notwendigkeit des Enteignungsverfahrens bezüglich des als beschlagnahmt anzusehenden Mehls entfällt.

Gießen, 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betreff: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die in Ihrem Bezirk ansässigen Müller sofort auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung hinzu-

weisen und dafür besorgt zu sein, daß uns die nach dieser Bekanntmachung erforderlichen Angaben baldmöglichst gemacht werden.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Enteignung.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915, wird hiermit angeordnet, daß zunächst die nach der Erhebung vom 1. Februar 1915 im Kreise Gießen befindlichen und seit dem vorgenannten Tage beschlagnahmten Vorräte an Roggennmehl, insofern sie sich in Gewahrsam von Händlern und Landwirten befinden, in das Eigentum des Kreises Gießen übergehen. Nach § 17 der vor erwähnten Bekanntmachung sind die Besitzer der enteigneten Vorräte verpflichtet, sie so lange zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die von uns Beauftragten sie in den Gewahrsam des Kreises überführt haben. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird nach § 20 der obengenannten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Wer von uns bestellte und mit einer entsprechenden Legitimation versehene Kommissionär wird zunächst verhauen, die in unser Eigentum übergegangenen Vorräte zu einem angemessenen Preise zu übernehmen. Sollte ihm dies nicht gelingen, so wird das Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Die am 1. Februar 1. J. S. vorhanden gezeigten Vorräte an Weizen-, Hafer- und Gerste mehl, sowie das im Besitz der Bäder sich befindende Roggennmehl, bleibt, unbeschadet der Vorschriften in § 4 Abs. 4 f der obengenannten Bekanntmachung, beschlagnahmt.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort auf offizielle Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. Die Anordnung, wonach die in der Bekanntmachung aufgeführten Vorräte als in das Eigentum des Kreises übernommen anzusehen sind, gilt an die Besitzer der Vorräte mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, das diese Bekanntmachung enthält, als zugestellt.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Polizei-Verordnung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund des Artikels 64 des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen bestimmen wir mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. III 2022 vom 10. Febr. 1915:

§ 1.

Mühlenbesitzer, Händler, Bäder und Konditoren, die nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sind gehalten, während der Dauer der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 angeordneten Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl täglich über den Zugang von Getreide und Mehl und über die Verminderung ihrer Vorräte durch Verkauf oder Verbadung (§ 4 Absatz 4 der genannten Bekanntmachung) Aufzeichnungen zu machen; diese sind in ein hierzu besonders anlegendes Buch oder Heft einzutragen.

§ 2.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Gießen, am 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Erwerb von Roggennmehl.

Der Kaufmann Martin Strauß in Gießen ist durch Beschluss des Kreisausschusses vom 17. I. Mts. beauftragt worden, die nach Anordnung der unterzeichneten Behörde von heute als in das Eigentum des Kreises übergegangen anzusehenden Vorräte an Roggennmehl in Gewahrsam des Kreises überzuführen. Die

Ortspolizeibehörden wollen dies in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. Der Bevollmächtigte wird sich den Behörden und den Beteiligten gegenüber durch eine von uns ausgestellte Vollmacht legitimieren.

Gießen, den 17. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers

- a) über Regelung des Verkehrs mit Hafer,
- b) über die Höchstpreise für Hafer,
- c) über die Erhöhung des Haferpreises

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 17. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesstaats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschroteter oder gequetschter Hafer sowie Mengen aus Hafer und Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Komunalverbandes, stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestwollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Halter von Pferden und anderen Einhüfern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringender wirtschaftlichen Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathäfer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathäfer befaßt haben; anderer Saathäfer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Komunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüllt oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathäfer erworbenen Häfer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) für jeden Einhuf er 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitz des Halter von Pferden und anderen Einhüfern befinden; dabei sind die Mengen anzunehmen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 a seit der Beschlagnahme verfüllt sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitz der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;

c) Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathäfer befaßt haben;

d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitz der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirk des Komunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Komunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise, als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) anzeigenpflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 13. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung gelassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15. Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das

Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedrochen ist.

§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht hindert, den Hafer auszutrengen.

§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag dessjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs einer zu bestimmenden Frist ausgedrochen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedrochen ist.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotaufzehrung und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirk vorhanden waren;
- die Hafervorräte, die hierauf gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, standen;
- die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirk befanden;
- die Hafermenge, die in seinem Bezirk zu Saatwenden in Anspruch genommen wird;
- den Saathäfer, der in seinem Bezirk nach § 8 Abs. 2 c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Zahl der Pferde und anderen Einheiten seines Bezirks nach der Bählung vom 1. Dezember 1914;
- die Hafervorräte, die in seinem Bezirk für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Herdehabern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übertragenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einheiten nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverläufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausnahmestellungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Deibert.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Aachen 273 Mark, Berlin 264 Mark, Braunschweig 269 Mark, Bremen 271 Mark, Breslau 256 Mark, Bromberg 258 Mark, Cassel 270 Mark, Köln 273 Mark, Danzig 259 Mark, Dortmund 275 Mark, Dresden 264 Mark, Duisburg 274 Mark, Emden 270 Mark, Frankfurt a. M. 273 Mark, Gleiwitz 254 Mark, Hamburg 269 Mark, Hannover 270 Mark, Kiel 268 Mark, Königsberg i. Pr. 256 Mark, Leipzig 266 Mark, Magdeburg 268 Mark, Mainz 274 Mark, München 272 Mark, Posen 257 Mark, Rostock 262 Mark, Saarbrücken 276 Mark, Schwerin i. M. 262 Mark, Stettin 261 Mark, Straßburg i. E. 275 Mark, Stuttgart 272 Mark, Zwickau 267 Mark.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer beschäftigt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestadt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzehn Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sack der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gesundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuzlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umfang des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugerechnet werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zufluss umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestadt nicht.

§ 5. Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverläufe dieses Hafer.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Deßb rü d.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

§ 2. Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Gründsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Deßb rü d.

Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen laut einer vom Herrn Reichskanzler erlassenen Zusammensetzung auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zurzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.

2. Ferner sollen den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden.

Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich in neutralem Auslande aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in stande waren, ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Die schuldbefreite Ehefrau, der nach § 1578 des B.G.B. der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voranzeigungen in Zukunft zu unterstützen.

4. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 32 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 99 Ziffer 2 a. a. D. zuständiggestellten, aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht, die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht reklamierten, beim Kriegsersatzgehalt ausgehobenen und später eingestellten militärisch-tigen Mannschaften.

5. Diejenigen Mannschaften, die aus Nellamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind (Wehrordnung § 82, 5 c) treten gemäß § 14 Ziffer 4 der Wehrordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Heeresdienst eintreten, ist den Angehörigen die reichsgesetzliche Unterstützung zu gewähren. Wir empfehlen Ihnen, hiernach zu verfahren.

Gießen, den 15. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Die Gemeindenvoranschläge für 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Auszüge vom 15. Dezember 1914 (Kreisblatt Nr. 80) und 22. Dezember 1914 (Kreisblatt Nr. 81) machen wir darauf aufmerksam, daß die Voranschläge bis Ende dieses Monats bei uns in Vorlage zu bringen sind.

Gießen, den 17. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Schlachten von Schweinen und Kälbern.

Nachstehende Bekanntmachung Großherzogliches Ministerium des Innern wird veröffentlicht.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern.

Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 536) bestimmen wir unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (Regierungsbüll. S. 500) das Nachstehende:

§ 1. Verboten ist bis auf weiteres:

a) der Verkauf von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen und von frächtigen Sauen zum Zwecke der Schlachtung;
b) das Schlachten von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen und von frächtigen Sauen.

§ 2. Die Verbote (§ 1 a und b) finden keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfallen sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Standortes spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzugeben.

Die Verbote finden ferner keine Anwendung auf die aus dem Auslande eingeführten Tiere.

§ 3. Die Verbote (§ 1 a und b) beziehen sich sowohl auf gewerbliche wie auf Hausschlachtungen.

§ 4. Ausnahmen von dem Verbot des Verkaufs von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen zum Zwecke der Schlachtung und der Schlachtung von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen können zugelassen werden, wenn das Kalb

a) wegen Blähnangels,

b) wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlust des Muttertieres nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters behalten werden kann.

§ 5. Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen (§ 4) sind die Großherzoglichen Kreisämter.

§ 6. Über die Zulassung von Ausnahmen hat das Kreisamt eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie der Name und der Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

§ 7. Bescheinigungen, die von den Königlich Bayerischen Bezirksämtern, Stadtmaistraten, den Königlich Württembergischen Oberämtern, den Großherzoglich Badischen Bezirksämtern, den Kaiserlichen Kreisdirektoren (in Städtekreisen den Vorständen der staatlichen Polizeiverwaltung) in Elsaß-Lothringen ausgestellt sind, haben auch im Großherzogtum Hessen Gültigkeit.

§ 8. Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Die Bescheinigung (§ 6) ist der Schlachthofverwaltung oder dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben, die sie zu vernichten haben.

§ 10. Im Zweifel ist die Altersgrenze von 4 Wochen für Kälber als erreicht anzusehen, wenn die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnschlund hervorgetreten sind und das Zahnschlund so weit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

§ 11. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Regierungsbüll. in Kraft.

Darmstadt, den 12. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Hemmerde.

Lenz.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Durchführung der Bestimmungen ist strengstens zu überwachen; das Polizei- und Fleischbeschaupersonal ist entsprechend anzuweisen. Zu widerhandlungen sind uns zur Anzeige zu bringen.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie werden beauftragt, Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen umgehendlich zur Anzeige zu bringen.